

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zu der 2. Evaluation des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes (HmbGefahrtierG)

I.

Anlass/Gesetzesgrundlage

Mit der Drucksache 20/422 „Den Tierschutz in Hamburg stärken“ wurde der Senat ersucht, eine geeignete Rechtsgrundlage für ein grundsätzliches Verbot der nicht gewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten zu schaffen. Zur Umsetzung dieses Ersuchens legte der Senat einen mit Expertengruppen abgestimmten Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten vor, das die Hamburgische Bürgerschaft am 21. Mai 2013 erließ. Das Gesetz sah eine Evaluation für das Jahr 2016 vor. Mit Änderung des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes vom 15. September 2016 wurde der Evaluationszeitraum verlängert und der Geltungszeitraum des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes bis zum 31. Dezember 2020 festgesetzt.

Der Senat ist gemäß §5 Satz 2 HmbGefahrtierG verpflichtet, spätestens zum 1. August 2020 der Bürgerschaft erneut über Anwendung und Auswirkungen des Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnung, insbesondere im Hinblick auf die Kosten des Vollzugs, zu berichten. Der Senat hat nach dieser Maßgabe das Gesetz sowie die darauf beruhende Verordnung entsprechend dem anliegenden Bericht evaluiert. Die sich daraus ergebenden Anpassungsbe-

darfe werden mit dem anliegenden Gesetzentwurf umgesetzt.

II.

Grundlagen der Tätigkeit

Das Hamburgische Gefahrtiergesetz verbietet die Haltung bestimmter Tierarten, die auf Grund ihrer Körperkräfte, körperlichen Merkmale, Verhaltensweisen oder Gifte Menschen erheblich verletzen oder töten können. Dabei erfasst das Merkmal der Giftigkeit nur solche Tierarten, deren Gifte für den Menschen allgemein gefährlich sind. Das generelle Haltungsverbot steht unter Erlaubnisvorbehalt, wenn der Tierhalter bestimmte Anforderungen an die Haltung, insbesondere hinsichtlich der sicheren Verwahrung, sowie Sachkundevoraussetzungen erfüllt.

Für die überwiegende Zahl der gehaltenen Tierarten ist auch das Gefährdungspotenzial für den Menschen bekannt. Um der Möglichkeit neu in den Haltungsbereich Eingang findender Tierarten und neuer Erkenntnisse zu deren Gefährdungspotential Rechnung zu tragen, wurde der Senat ermächtigt, gefährliche Tierarten in einer Rechtsverordnung zu benennen. Von dieser Ermächtigung hat der Senat in Gestalt der Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 22. Oktober 2013 Gebrauch gemacht. Die Anlage zu dieser Verordnung listet gefährliche Tierarten auf, ohne abschließend zu

sein. Darüber hinaus obliegt es im Zweifelsfall dem Tierhalter die Ungefährlichkeit eines Tieres nachzuweisen.

Ziel der rechtlichen Regelungen ist es, die besondere Verantwortung des Tierhalters für die sichere und angemessene Unterbringung und sachkundige Pflege herauszustellen und Kenntnis von Haltungen zu erlangen. Der Erlaubnisvorbehalt ermöglicht eine Überprüfung des sachkundigen Umgangs mit den Tieren, sowie der Sicherheit und Eignung der Haltungseinrichtungen vor Aufnahme der Tiere. Darüber hinaus ermöglicht er, bei Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Tierhalter einzuleiten.

III.

Stellungnahme des Senats

Die Regelungen haben dazu geführt, dass Haltungen von gefährlichen Tieren wildlebender Arten den Überwachungsbehörden bekannt werden und überprüfbar sind. Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2019 wurden 17 Anträge auf erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zur Haltung von unter die Regelungen des Gefahrtiergesetzes fallenden Tieren in Hamburg gestellt. Da die Voraussetzungen nicht vorlagen, wurde einem Halter die Haltungserlaubnis versagt. Zwei weitere Erlaubnisse sind durch Aufgabe der Tierhaltung in Hamburg erloschen. Für vier Erlaubnisse wurden Änderungen bzw. Verlängerungen bewilligt. Damit gibt es aktuell 14 bekannte erlaubnispflichtige Tierhaltungen in Hamburg. Diese umfassen die Haltung von 245 im Sinne des Gesetzes als gefährlich geltenden Tieren. Mit 220 Tieren überwiegt die beantragte Haltung von Giftschlangen.

In den Jahren seit In-Kraft-Treten der Regelungen sind keine Fälle bekannt geworden, in denen es in Hamburg durch in Privathand gehaltene Tiere wild lebender Arten zu Verletzungen des Menschen gekommen ist. Trotz der geringen Anzahl bekannter Haltungen hat sich das Hamburgische Gefahrtiergesetz in dieser Hinsicht bewährt.

Neben Hamburg verfügen bisher sieben weitere Bundesländer über Regelungen zu einem Verbot oder der Beschränkung einer Haltung von Tieren bestimmter wild lebender Arten; in Nordrhein-Westfalen bestehen vorangeschrittene Bestrebungen, Regelungen für die Haltung von bestimmten gefährlichen Tieren zu erlassen. Inzwischen liegt dort ein Entwurf für generelle Verbotsregelungen bestimmter gefährlicher Tiere im Landtag vor.

Der Bundesgesetzgeber hat im Tierschutzgesetz eine Verordnungsermächtigung normiert, nach der die Haltung sowie der Erwerb und die Abgabe von Wildtieren nicht heimischer Arten näher zu regeln sind. 2013 forderte der Bundesrat die Bundesregie-

rung im Zusammenhang mit der Änderung des Tierschutzgesetzes mit Bundesrats-Drucksache 300/12 auf, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorzulegen. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hatte zwischenzeitlich das Forschungsprojekt „Haltung exotischer Tiere und Wildtiere in Privathand: Situationsanalyse, Bewertung und Handlungsbedarf insbesondere unter Tierschutzgesichtspunkten“ (ExopetStudie) ins Leben gerufen, um die aktuelle Situation in Deutschland zu erfassen. Die Studie endete Mitte 2018. Im Resultat kann allerdings auch die Exopet-Studie keinen sicheren Aufschluss über die tatsächlich gehaltenen Tiere in Privathand geben, festgestellt werden allerdings tierschutzrelevante Haltungsmängel bei verschiedensten Tierarten. Obwohl die Studie im Ergebnis eine Heimtier-Verordnung als sinnvolle Maßnahme beschreibt, äußert sich das BMEL in seinem Tierschutzbericht 2019 hinsichtlich geplanter Ansatzpunkte lediglich dahingehend, dass eine stärkere Regulierungsintention des Handels besteht und Verbesserung der Sachkunde des Personals im Handel angestrebt werden. Die private Haltung steht nicht im Fokus.

Erlaubnisvorbehalte, Einhaltung von Haltungsansprüchen und Sachkundanforderungen sind sowohl hinsichtlich des Tierschutzes als auch für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit bedeutsam. Sie sind auch ein wesentlicher Bestandteil der Vorgaben des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes. Eine Überschneidung der Vorgaben des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes – insbesondere hinsichtlich Erlaubnisvorbehalt und Sachkundenachweisen – mit einer in der öffentlichen Diskussion stehenden Heimtier-Verordnung sind vor dem genannten Hintergrund in näherer Zukunft nicht zu erwarten.

Auch vor diesem Hintergrund sind die Regelungen des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes aktuell.

Die entstehenden Kosten sind abhängig vom Umfang und der Art der beantragten Tierhaltung, der Qualität der Antragsunterlagen und dem erforderlichen Prüfumfang und können im Einzelfall stark variieren.

Für die Bearbeitung der Erlaubniserteilungen einschließlich Änderungsvorgängen entstanden bislang Kosten in Höhe von rund 4700 Euro. Diese entstehen auf Grund von Amtshandlungen durch amtliche Tierärzte (Beamtin/Beamter der Laufbahngruppe 2 mit Amt ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten) und eine Sachbearbeitung (Beamtin/Beamter der Laufbahngruppe 2 mit Amt ab dem ersten Einstiegsamt oder Beamten der Laufbahngruppe 1 mit Amt ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Angestellte).

Minimal wurde für die abschließende Bearbeitung eines Antrags auf Erlaubniserteilung eine Stunde für die amtstierärztliche Tätigkeit und eine halbe Stunde für die Sachbearbeitung benötigt, maximal für diese Tätigkeit 15 Stunden des amtlichen Tierarztes und 8 Stunden der Sachbearbeitung.

Im Durchschnitt betragen die Kosten für einen Neuantrag rund 390 Euro, die für Änderungen und Verlängerungen bestehende Erlaubnisse durchschnittlich 75 Euro.

Auf Grund der geringen Anzahl von neuen Erlaubnisbeantragungen im Zeitraum nach der ersten Evaluation ist mit einem vertretbaren Aufwand zu rechnen.

An den Vorschriften des Gefahrtiergesetzes sollte aus den genannten Gründen festgehalten und die Befristung aufgehoben werden. Die Behörden können bekannte Haltungen weiter beobachten sowie bei Verstößen Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

IV.

Petition

Die Bürgerschaft wird gebeten,

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen,
2. das anliegende Gesetz (Anlage) zu beschließen.

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes

Vom

§5 des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247), geändert am 15. September 2016 (HmbGVBl. S. 434), wird aufgehoben.

Begründung

Die Aufhebung von §5 des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes führt dazu, dass die Regelungen dieses Gesetzes und der nachgeordneten Durchführungsverordnung zum Hamburgischen Gefahrtiergesetz vom 22. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 449) ohne Befristung dauerhaft weitergelten.